

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neufischen Lande jüngerer Linie.

 No. 130.

Gesetz über das polizeiliche Verfahren gegen Vagabunden und sonstige gemeinschädliche Individuen.

Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kurfürst regierender Fürst Neuf, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

Nach Beschließung der fürsrechtlichen Normen, wonach diejenigen, welche sich eines Verbrechen oder Vergehens schuldig machen, zu beurtheilen sind, erachten Wir für nöthig, auch über das Verfahren gegen diejenigen, welche sonst durch ihr ordnungswidriges Verhalten der bürgerlichen Gesellschaft zur Last fallen und dem gemeinen Wesen Schaden bringen, genaue Vorschriften zu ertheilen, und verordnen in dieser Beziehung mit Zustimmung des ersten ordentlichen Landtages Folgendes:

§. 1.

Zu polizeilicher Verwahrung und Beschäftigung solcher gemeinschädlicher Menschen in das Landarbeitshaus einzurichten.

§. 2.

Zur Unterbringung in dieser Anstalt eignen sich:

- a. Inländer, welche wegen Landstreicherei, Wöllerei, Bettelthum, ausweichenden Lebenswandels, wegen Bruchs der Stellung unter polizeiliche Aufsicht -- §. 19 und 103 des Strafgesetzbuchs -- bereits drei Male bestraft worden sind, ohne daß zwischen dem einen und dem andern Straffalle ein Jahr verlossen ist.
- b. Inländer, welche nach ihren Körperkräften das zu ihrem Lebensunterhalte Nöthige